



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 32/2017

Datum: 01.12.2017

Datum	Inhalt	Seite
24.11.2017	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 14.12.2017	1 - 3
23.11.2017	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	3
28.11.2017, 28.11.2017	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3 - 4
21.11.2017, 21.11.2017	Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	5
30.11.2017	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 12.12.2017	6
22.11.2017, 22.11.2017, 22.11.2017	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	6 - 7
29.11.2017	Vorbereitung von Strukturkonzepten für Energie (Energiekonzepte)	7 - 8

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 14.12.2017

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: Donnerstag, 14.12.2017, 16:00 Uhr
Ort / Raum: Kreishaus Borken, Großer Sitzungssaal (Raum 2180)

Hinweis:

Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 16:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken
Stabsstelle
46322 Borken

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 19.10.2017
- 3 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2018

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- 4 Markenbildungsprozess Münsterland
- 5 Aktuelle Flüchtlingssituation
- 6 Mobitickets/Sozialtickets
- 6.1 Zukunft des Sozialtickets;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN v. 06.11.2017
- 6.2 Weiterführung des MobiTickets/Sozialtickets in 2018 - Antwort der Verwaltung auf den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.11.2017 zur Zukunft des Sozialtickets
- 7 Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11 a ÖPNVG NRW
- 8 Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Münsterland GmbH gem. § 108 a GO NRW
- 9 Inanspruchnahme des Bürgschaftsrahmens 2017 für die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH
- 10 Bürgschaftsrahmen 2018 für die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH
- 11 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von Abfällen im Rahmen des kommunalen Wertstoffhofes Legden
- 12 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Übertragung der Aufgabe zum Einsammeln und Befördern von Abfällen im Rahmen eines gemeinsamen Wertstoffhofes Gescher/Velen
- 13 Anpassung der Entgeltregelung der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH für die Abfallentsorgung
- 14 Neufassung der Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren
- 15 Reitregelung im Kreis Borken ab 01.01.2018
- 16 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Dreiländersee in Gronau
- 17 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Berkelsee in Vreden
- 18 Umbesetzung von Ausschüssen/Gremien
- 18.1 Nachbesetzung / Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien;
Antrag der CDU-Fraktion v. 29.11.2017
- 18.2 Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) - Aufsichtsrat
- 18.3 Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) - ÖPNV-Beirat
- 18.4 Zweckverband Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland - Versammlungen
- 19 Nachfolgeregelung Kreisheimatpfleger
- 20 Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken
- 21 Mitteilungen der Verwaltung
- 22 Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 23 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 19.10.2017
- 24 Mitteilungen der Verwaltung
- 25 Anfragen

Borken, den 24.11.2017

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat

**Benachrichtigung über
eine öffentliche Zustellung**

Herrn Karsten Zitzmann , geboren am 27.09.1975, zuletzt wohnhaft in 34376 Immenhausen, Untere Bahnhofstraße 30 ist ein Dokument vom 23.11.17, Aktenzeichen 51.20.UV.23560, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2227, Etage 2A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 23.11.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Jugend und Familie

Im Auftrag
gez.
Retzlaff

**Bekanntmachungen
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Alfons Bußjann, wohnhaft in 48691 Vreden, Crosewick 21, hat mit Antrag vom 14.07.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Vreden, Crosewick 21, Gemarkung: Vreden, Flur: 151, Flurstück: 3, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes (BHKW). Nach Durchführung der beantragten Änderung verfügt die Biogasanlage über insgesamt 1,702 MW Feuerungswärmeleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 des UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein weiteres BHKW für die Biogasanlage des Herrn Bußjann geplant, welches der flexiblen Stromspeisung dient. Zudem wird der vorhandene Transformator auf dem Anlagengelände umgesetzt. Die verbrannten Biogasmengen bleiben unverändert, so dass keine Erhöhung der Emissionen

erfolgt und somit auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.11.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02666 2017-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Die Bioenergie-Brinkerhook GmbH & Co.KG mit Sitz in 48727 Billerbeck, Bahnhofstraße 9, hat mit Antrag vom 31.05.2017 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Ahaus, Brinkerhook 6, Gemarkung: Alstätte, Flur: 4, Flurstück: 27, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines weiteren Blockheizkraftwerkes (BHKW). Nach Durchführung der beantragten Änderung verfügt die Biogasanlage über insgesamt 2,919 MW Feuerungswärmeleistung.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 des UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein weiteres BHKW für die Biogasanlage der Bioenergie Brinkerhook geplant, welches der flexiblen Stromerzeugung dient. Die verbrannten Biogasmengen bleiben unverändert, so dass keine Erhöhung der Emissionen erfolgt und somit auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten sind. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht. Es liegen geringe Abluftemissionsmassenströme vor. Die Einwirkungen von Geruch und Lärm sind reversibel. Insgesamt hat die Biogasanlage nur einen geringen Einwirkungsbereich.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.11.2017
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-02148 2017-wink

Im Auftrag
gez.
Martin Ohlms

Bekanntmachungen
gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 24.07.2017 beantragt Frau Maria Wigger, Alstätter Brook 64, 48683 Ahaus die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung von vier Biotopteichen auf den Grundstücken Gemarkung Alstätte, Flur 16, Flurstücke 80, 2, 75.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 21. November 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/56286

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

Mit Schreiben vom 17.08.2017 beantragt der Wasser- und Bodenverband „Unteres Berkelgebiet“ in Vreden, Crosewick 38, 48691 Vreden die Erteilung einer Plangenehmigung für die ökologische Gewässerentwicklung des Emrichbaches (Gewässerausbau) auf den Grundstücken Gemarkung Vreden, Flur 56, Flurstück 2, Gemarkung Vreden, Flur 57, Flurstücke 31, 32, 43 und Gemarkung Vreden, Flur 58, Flurstücke 25, 4.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 UVPG.

Gemäß § 1 UVPG i.V.m. § 7 UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 des Gesetzes UVPG bekannt gegeben.

Borken, den 21. November 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachberich Natur und Umwelt
Az.: 662212/56359

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume

**Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des
Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland am 12.12.2017**

Am Dienstag, den 12. Dezember 2017, findet um 17.00 Uhr in der Hauptstelle der Sparkasse Westmünsterland, Wilbecke 1 in Borken, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland – Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck – statt.

Tagesordnung:

A. öffentlicher Teil

1. Bericht zur geschäftlichen Entwicklung der Sparkasse Westmünsterland
2. Verschiedenes

B. nicht öffentlicher Teil

1. Vorstandsangelegenheiten
2. Verschiedenes

30. November 2017

Sparkassenzweckverband Westmünsterland

Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Gronau, Isselburg, Stadtlohn und Billerbeck

Dr. Christian Schulze Pellengahr
– Landrat –

Vorsitzendes Mitglied der Verbandsversammlung

Aufgebote von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 318123460 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.02.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.11.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336393947 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.02.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.11.2017

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370113979 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 32117939, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 22.02.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 22.11.2017
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Vorbereitung von Strukturkonzepten für Energie (Energiekonzepte)

In Twente verwenden wir jedes Jahr rund eine Milliarde Euro auf Energie aus überwiegend fossilen Quellen. Dies ist aus mehreren Gründen eine unhaltbare Situation. Dieser Energieverbrauch trägt zum Klimawandel bei. Das Geld könnte jedoch besser in unsere eigene Region investiert werden, nämlich um unsere Häuser nachhaltiger zu gestalten und erneuerbare Energie zu produzieren. Damit senken wir Wohnkosten und reduzieren wir unsere Abhängigkeit von Russland und dem Nahen Osten. Um den Übergang von fossilen zu erneuerbaren Energiequellen einzuleiten, bereitet Enschede ein strukturelles Konzept für Energie vor (nachstehend „Energiekonzept“ genannt).

Inhalt und Zielsetzung

Das Energiekonzept muss die Frage beantworten, wie Enschede seine Energieziele erreichen will. Enschede verfolgt das Ziel, die gesamte Energie, die in Enschede zum Wohnen, Arbeiten und zur Erholung benötigt wird, langfristig selbst nachhaltig zu erzeugen. Sollte sich herausstellen, dass in der Gemeinde Enschede nicht genügend Platz zur Verfügung steht, wird eine Zusammenarbeit mit Partnern außerhalb der Gemeindegrenzen angestrebt.

Das Energiekonzept wird sich mit den folgenden Themen befassen:

- A. Energieeinsparung und der Abschaffen der Erdgasnutzung zum Heizen von Gebäuden.
- B. Beschreibung des Potenzials für erneuerbare Energien in Enschede, unter besonderer Berücksichtigung von Innovationen bei der Erzeugung und der Speicherung.
- C. Das Ausweisen von Standorten für die Erzeugung erneuerbarer Energien.
- D. Partizipation und Tragweite.
- E. Erforderliche Maßnahmen auf regionaler, provinzieller und nationaler Ebene.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Umsteigen von fossilen auf erneuerbare Energieressourcen wird unsere Lebensbedingungen einschneidend verändern. Dazu bedarf es objektiver Informationen und sorgfältiger Entscheidungen. Aus diesem Grund wird für das Energiekonzept eine Umweltverträglichkeitsprüfung erstellt.

In diesem Zusammenhang wurde ein Bericht über den Umfang und Detaillierungsgrad (*Notitie reikwijdte en detailniveau*, abgekürzt: NRD-Bericht) erstellt. Es handelt sich dabei um einen Bericht, der einen Vorschlag über den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung enthält. Der NRD-Bericht kann vom 30. November bis einschließlich 10. Januar 2018 auf der Webseite www.enschedewektop.nl eingesehen werden. Während dieses Zeitraums kann jeder zu den folgenden Punkten Stellung nehmen:

- a. zur Absicht, ein Energiekonzept auszuarbeiten und dabei das Verfahren für eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu durchlaufen;
- b. zum NRD-Bericht, der für das Energiekonzept erstellt wurde.

Stellungnahme

Die Stellungnahmen können schriftlich (Postfach 20, 7500 AA Enschede) oder digital (info@enschedewektop.nl) an den Gemeindevorstand gerichtet werden.

Der für das Energiekonzept erstellte NRD-Bericht ist ebenfalls einzusehen am Donnerstag, den 14. Dezember von 16.00 bis 20.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Enschede, Langestraat 24. An diesem Abend besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Eine Anmeldung ist nicht notwendig.

Die Entwicklung des Energiekonzepts kann als eine zweite Phase des Projekts „Enschede erzeugt“ betrachtet werden. Selbstverständlich werden die Erkenntnisse aus der ersten Phase dieses Projektes auch bei der Erarbeitung des Energiekonzepts berücksichtigt. Der Entwurf wird voraussichtlich im Frühjahr 2018 vorliegen und dann zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Auch dann hat jeder noch

einmal die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Das Energiekonzept wird schließlich dem Gemeinderat zur Verabschiedung vorgelegt.

gez.

Gemeente Enschede
afdeling Strategie & Beleid
Programma Leefomgeving